

Hinweise zum Schülerspezialverkehr

Stand: 13.01.2021

Vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionslage gelten in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landesregierung die nachfolgend aufgeführten Regelungen im Schülerspezialverkehr.

Maskenpflicht

Nach wie vor gilt – wie im öffentlichen Personennahverkehr – auch im Bereich des Schülerspezialverkehrs die Maskenpflicht. Das bedeutet, dass Schüler/innen nur dann im Schülerspezialverkehr befördert werden sollen, wenn sie eine so genannte Alltagsmaske tragen. Alltagsmasken sind unter anderem der so genannte Mund-Nasenschutz, die Community-Maske, aber auch selbstgenähte Masken aus Baumwolle.

Sollte in Einzelfällen einem Kind/Jugendlichen eine Maske fehlen, soll keine Abweisung am Einstiegsort erfolgen. Für diese Zwecke sollen in den Kleinbussen Masken mitgeführt werden, um Kinder/Jugendliche im Bedarfsfall zu versorgen. Die ständige Weitergabe von Masken an Kinder/Jugendliche darf allerdings nicht die Regel sein. Deshalb ist im Wiederholungsfall die Schule zu informieren (Schulleitung, Lehrkraft, Sekretärin), damit diese die Erziehungsberechtigten entsprechend benachrichtigen kann.

Sollten Kinder/Jugendliche ihre Masken während der Fahrt absetzen, sollen sie mündliche aufgefordert werden, die Maske wieder aufzusetzen. Die Fahrt wird auch dann fortgesetzt, wenn ein Kind/Jugendlicher dieser Aufforderung nicht nachkommt. Die Schule ist entsprechend zu informieren.

Für Kinder/Jugendliche, die keine Maske tragen können, werden zwischen Schule, Busunternehmen und Schulamt gesonderte Regelungen abgestimmt.

Sitzplätze

Während der Busfahrt werden in Dreiersitzreihen nur die beiden äußeren Plätze besetzt, der mittlere Platz bleibt frei. In Zweiersitzreihen wird nur ein Platz besetzt. In handelsüblichen Kleinbussen werden somit in der Regel nicht mehr als 4 Schüler/innen befördert. Essen und Trinken ist während der Fahrten untersagt.

Abtrennung

Soweit es möglich und zulässig ist, sollen die Fahrer/innen durch Plastikfolien o.ä. geschützt werden, die zwischen Fahrersitz und Fahrgastzonen angebracht werden – so, wie es in Taxis inzwischen häufig praktiziert wird.

Begleitpersonen

Begleitpersonen werden weiterhin – wie vor der Pandemie – eingesetzt.

Notbetreuung

Die hier beschriebenen Regelungen gelten in vollem Umfang auch für den Schülerspezialverkehr während der Notbetreuung.

Die Erziehungsberechtigten werden von den Schulen über die vorstehenden Regelungen informiert.

Das Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises bedankt sich bei den Busunternehmen, deren Fahrern und Fahrerinnen, dem Begleitpersonal, bei den Schulleitungen, den Lehrkräften, den Schulsekretärinnen und Hausmeistern und bei allen Erziehungsberechtigten für ihre vorbildliche Unterstützung.